Niederschrift
über die Ortsbesichtigung in Straßenverkehrsangelegenheiten
am
06.06.2013
-Anhörverfahren nach VwV zu § 45 StVO-

1.	**Bezeichnung:**	Verkehrsverhältnisse in Bornheim im Zusammenhang mit Durchführung des sogenannten „Probebetriebs“
2.	**Anreger:**	diverse
3.	**Angeregte Maßnahme(n):**	Diverse Anregungen im Zusammenhang mit dem „Probebetrieb Königstraße“
4.	**Beteiligte Stellen:**	Polizeipräsidium –Direktion Verkehr-, GB 9.1, Ortsvorsteher (eingeladen, aber nicht anwesend)

5.	**Ergebnis und Begründung der Besprechung/Ortsbesichtigung:**

1. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Durchführung des sogenannten „Probebetriebs Königstraße“ gingen eine Vielzahl von Anregungen und Anträgen aus dem Kreis der Anwohner und Verkehrsteilnehmer sowie aus der Kommunalpolitik zur Verkehrslenkung sowie Verkehrssicherheit ein, die im heutigen Anhörverfahren nach § 45 StVO wie folgt erörtert wurden:

Seit Beginn des „Probebetriebs“ wurden im Vorfeld des Anhörverfahrens umfangreiche Verkehrsbeobachtungen durch das beauftragte Planungsbüro sowie die Verkehrsbehörde vorgenommen.

An besonders markanten Stellen wurden zudem Videobeobachtungen gemacht, um die Verkehrsabläufe über einen längeren Zeitraum und zu unterschiedlichen Tageszeiten beobachten und aussagekräftige Rückschlüsse auf das Verkehrsverhalten und die Verkehrssicherheit gewinnen zu können.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der weit überwiegende Teil der Verkehrsteilnehmer nach einer anfänglichen Gewöhnungsphase die neue Verkehrsführung verinnerlicht hat und sich die Verkehrsabläufe im „Probebetrieb“ grundsätzlich sicher gestalten. Laut Auskunft der Polizei ist das Unfallaufkommen unauffällig.

Für jede relevante Anregung wurde eine Einzelfallprüfung vorgenommen:

2. Fußgängerüberwege

Ein großer Anteil der Vorschläge und Anregungen hatte die Anlage von Fußgängerüberwegen zum Thema.

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) ist die Anlage eines Fußgängerüberweges in Tempo-30- oder noch stärker geschwindigkeitsreduzierten Zonen (hier verkehrsberuhigter Geschäftsbereich, 20 km/h) in der Regel entbehrlich.

2.1 Pohlhausenstraße / Servatiusweg

Der fragliche Bereich liegt innerhalb der Zone des „Probebetriebs“ im verkehrsberuhigten Geschäftsbereich. Es ist eine Querungshilfe für die Fußgänger, die den Servatiusweg kreuzen, vorhanden.

Bedingt durch die Nähe zur Haltestelle der Stadtbahnlinie 18 sowie die Verbindung vom Innenbereich nach „Botzdorf“ und umgekehrt wird der Servatiusweg an dieser Stelle insbesondere zu Spitzenzeiten von einer Vielzahl von Fußgängern gequert.

Durch die neue Verkehrsführung innerhalb des „Probebetriebs“ werden deutlich größere Verkehrsströme als bislang als Linksabbieger von der Pohlhausenstraße in den Servatiusweg geführt.

Obwohl die ersten Verkehrsbeobachtungen wegen der vorhandenen baulichen Querungshilfe keine besonderen Gefährdungen für Fußgänger ergaben, erfolgten zusätzliche Videobeobachtungen und Verkehrszählungen innerhalb des fraglichen Bereichs.

Dabei wurden Werte festgestellt, die nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) einen Fußgängerüberweg möglich machen würden. Allerdings besagen die Empfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, dass die Stärke der Kfz-Belastung und die Anzahl der querenden Fußgänger für die Sicherheit und Akzeptanz von Fußgängerüberwegen nicht alleine ausschlaggebend sind. Vielmehr ist bei dieser Entscheidung darauf abzustellen, ob eine konkrete Gefährdung der Fußgänger besteht.

Nach Auswertung der Videobeobachtungen konnte eine solche konkrete Gefährdung der Fußgänger im fraglichen Bereich nicht festgestellt werden, so dass derzeit kein Handlungsbedarf für die Anlage eines Fußgängerüberweges besteht.

Die fraglichen Verkehrsverhältnisse werden jedoch weiter beobachtet, um bei Vorliegen neuer Erkenntnisse erforderlichenfalls tätig werden zu können.

2.2 Servatiusweg / Königstraße

Der fragliche Bereich liegt am Ende des verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs.

Im fraglichen Einmündungsbereich wird das reibungslose Abbiegen von Lastkraftwagen, Gespannen und Omnibussen aus dem Servatiusweg in die Königstraße mittels einer Lichtzeichenanlage („Bedarfsanlage mit der Signalfolge Dunkel-Gelb-Rot-Dunkel“) gesteuert, um die hierfür notwendigen Schleppkurven zu gewähren.

Nach Verwaltungsvorschrift zu § 26, Nr. 5 StVO dürfen Fußgängerüberwege (Verkehrszeichen 293 StVO) jedoch nicht in der Nähe von Lichtzeichenanlagen angelegt werden, so dass eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung in diesem Bereich nicht möglich ist.

Allerdings wurde bereits kurz nach Beginn des „Probebetriebes Königstraße“ die im fraglichen Einmündungsbereich bis dato geltende Vorfahrtsregelung auch zur Verbesserung der Querungsmöglichkeiten für Fußgänger geändert. Für aus dem Servatiusweg ausfahrende Kraftfahrer gilt nunmehr das VZ 206 StVO („Stop“-Zeichen) in Verbindung mit einer Haltelinie (VZ 294 StVO).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen konnte so eine spürbare Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden. Nach Auskunft der Polizei besteht bisher auch keine Unfallauffälligkeit.

Unabhängig von der Tatsache, dass hier rechtlich kein Fußgängerüberweg angelegt werden darf, wurden zur weiteren Sachverhaltsaufklärung Videobeobachtungen und Verkehrszählungen vorgenommen. Demnach lagen die Verkehrstärken in der morgendlichen Spitzenstunde gemessen an den Bemessungskriterien für Fußgängerüberwege außerhalb und in

der nachmittäglichen Spitzenstunde nur knapp innerhalb der Grenzwerte.

Eine konkrete Gefährdung der Fußgänger im fraglichen Bereich wurde nicht festgestellt, so dass derzeit kein Handlungsbedarf für weitergehende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen besteht.

2.3 Servatiusweg / Peter-Fryns-Platz,
2.4 Servatiusweg / Bahnunterführung
2.5 Königstraße / Heinestraße

Die fraglichen Bereiche liegen alle innerhalb der Zone des „Probebetriebs“ im verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.

Die Beteiligten vertraten einvernehmlich die Auffassung, dass im verkehrsberuhigten Geschäftsbereich, unter der Maßgabe, dass die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h eingehalten wird, insbesondere im geradeaus verlaufenden Einbahnverkehr Fußgängerüberwege in jedem Fall entbehrlich sind.

Zudem queren die Fußgänger nicht zwangsläufig innerhalb der benannten Bereiche sondern an vielen Stellen innerhalb der verkehrsberuhigten Zone, so dass hier kein Handlungsbedarf für die Anlage von Fußgängerüberwegen gesehen wird.

2.6 Königstraße / Apostelpfad

Der fragliche Bereich liegt außerhalb der verkehrsberuhigten Bereiche; es gilt die normale innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h. Es ist eine bauliche Querungshilfe vorhanden.

Dies wurde von allen Beteiligten als ausreichend angesehen, zumal an dieser Stelle keine Auswirkungen des „Probebetriebs Königstraße“ entstehen. Handlungsbedarf für die Anlage eines Fußgängerüberweges besteht somit nicht.

Eine allgemeine Verbesserung der dortigen Verkehrsverhältnisse kann erst im Zusammenhang mit dem nach Straßenausbauprogramm anstehenden Ausbau des Apostelpfades erreicht werden.

2.7 Apostelpfad / Königstraße
2.8 Apostelpfad / Gringel (hinter Edeka-Einfahrt)

Der fragliche Bereich liegt außerhalb der verkehrsberuhigten Bereiche; hier gilt aufgrund der vorhandenen Straßenschäden vorübergehend eine temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Zudem ist in zumutbarer Entfernung am Einmündungsbereich Apostelpfad / Burgbenden bereits ein Fußgängerüberweg vorhanden.

Handlungsbedarf für die Anlage weiterer Fußgängerüberwege besteht derzeit nicht, zumal sich auch hier eine allgemeine Verbesserung der dortigen Verkehrsverhältnisse im Zusammenhang mit dem nach Straßenausbauprogramm anstehenden Ausbau des Apostelpfades einstellen wird.

2.9 Burgstraße / Teilstück zwischen Burgbenden - Diergardstraße,
2.10 Burgstraße / Teilstück Königstraße - Burgbenden
2.11 Burgstraße / Teilstück Diergardstraße - Venantiastraße

Die fraglichen Bereiche liegen alle innerhalb der normalen Tempo-30-Zone, so dass entsprechend der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Fußgängerüberwege ent-

behrlich sind.

Zudem haben die Verkehrszählungen keine nennenswerten Verkehrsverlagerungen zu Lasten der Burgstraße ergeben. Da die bisherigen Verkehrsverhältnisse mithin fortbestehen, wird kein Handlungsbedarf für weitere Fußgängerüberwege gesehen.

3. Parkleitsystem

Angeregt wurde die Erneuerung der vorhandenen Wegweisung zu den öffentlichen Parkplätzen im Innenbereich.

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass die bisherige Wegweisung zu den Innenbereichsparkplätzen erneuert und dabei gleichzeitig zur besseren Übersicht sowie zur Vermeidung überflüssiger Verkehrszeichen vereinfacht werden soll.

Demnach ist die Wegweisung zu den Parkplätzen Servatiusweg (bisher P 10), Burgstraße (städtischer Teil vor „Edeka“), Venantiastraße und Altes Bürgermeisteramt (bisher P 9) künftig mittels VZ 314 StVO (Parkplatz) in Verbindung mit entsprechenden Richtungspfeilen und einer neuen, an den Namen der Örtlichkeiten angepassten Benennung durchzuführen.

4. Alternierendes Parken im Apostelpfad

Mit dem Ziel der Verbesserung der Verkehrsflüssigkeit auf dem Apostelpfad sowie zur Vermeidung von Rückstauungen auf die Königstraße wurde angeregt, die vorhandene Parkregelung zu überarbeiten.

Es wurde daher einvernehmlich entschieden, den ersten Parkblock aus Fahrtrichtung Königstraße (ca. 4 Stellplätze) ersatzlos zu entfernen.

5. Öffnung der Heinestraße für Radfahrer

Die Heinestraße ist im Teilstück zwischen Königstraße und Servatiusweg in Einbahnstraßenregelung (Richtung Servatiusweg) geführt.

Das Teilstück der Heinestraße zwischen Königstraße und Burgstraße ist als gegenläufige Einbahnstraße mit Abfluss über die Venatiastraße beschildert.

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass die Öffnung der Einbahnstraße für Radfahrer im Teilstück der Heinestraße zwischen König- und Burgstraße auf Grund der geringen Fahrbahnbreiten rechtlich nicht möglich ist.

Für den Bereich zwischen Königstraße und Servatiusweg wurde die Möglichkeit der Öffnung für Radfahrer zwar grundsätzlich positiv gesehen, jedoch waren alle Beteiligten einvernehmlich der Meinung, dass eine solche Öffnung erst im Rahmen des endgültigen Umsetzung des „Probebetriebs“ und keinesfalls im Provisorium erfolgen kann. Die entsprechende bauliche Anpassung wird dabei als unabdingbare Voraussetzung für eine Öffnung der Einbahnstraße für Radfahrer gesehen.

6. Parkscheibenregelung Parkplatz Servatiusweg (bisher P 10)

Im weiteren Verlauf des „Probebetriebs“ soll der Peter-Fryns-Platz nicht mehr als Parkplatz zur Verfügung stehen, wobei die Auswertung des vorliegenden Zählungen zum Parkaufkommen zeigt, dass auch nach Wegfall dieser Parkfläche im Innenbereich stets ausreichend Parkraum zur Verfügung stehen wird.

Durch den absehbaren Wegfall dieser Stellplätze ergibt sich für den nahe gelegenen Parkplatz am Servatiusweg (P 10) neuer Regelungsbedarf.

Die Beteiligten entschieden daher einvernehmlich, auf besagtem Parkplatz eine Parkscheibenregelung in analoger Anwendung der bisher auf dem Peter-Fryns-Platz geltenden Regelungen einzuführen, allerdings mit einer Parkhöchstzeit von 2 Stunden.

7. Anordnung Sonderweg Fußgänger

Auf der Burgstraße vor den Häusern Burgstraße 2 und 2a ist kein Gehweg vorhanden. Es wurde beantragt, hier einen Sonderweg Fußgänger auf der Fahrbahn anzuordnen.
Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich jedoch ein breiter Gehweg, der im Bereich des Kreisverkehrsplatzes mit sicherer Querungsmöglichkeit über den vorhandenen Fußgängerüberweg erreicht werden kann. Alle beteiligten Stellen sahen keine Notwendigkeit für die Anlegung eines Sonderweges, zumal die örtlichen Gegebenheiten (Wasserführung) die Markierung eines Sonderweges unmöglich machen.

8. Bereits vorab umgesetzte Anregungen

Im Vorfeld der Anhörung vom 06.06.2013 wurden seitens der Verkehrsbehörde bereits folgende Anregungen und Vorschläge zur Verkehrslenkung und -sicherheit umgesetzt, weil hier objektiv begründeter Handlungsbedarf gesehen wurde:

8.1 Ergänzung / Änderung der Verkehrszeichen

- Königstraße, Kreisverkehrsplatz Königstraße: zusätzliches VZ 267 StVO (Verbot der Einfahrt) und vergrößerte Ausführung der VZ 267 StVO
- Königstraße, zusätzliche Hinweistafel auf Einbahnstraßenregelung
- Königstraße, Verkleinerung und Verlagerung der Ladezonen
- Königstraße, zusätzlicher Taxistand
- Königstraße, zusätzliche Zweiradstellplätze
- Pohlhausenstraße (Teilstück Königstr. – Servatiusweg), einbezogen in den Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich (Zone 20)
- Pohlhausenstraße, VZ 432 StVO „Wegweisung Königstraße“ zur Verhinderung von Fehlfahrten in Fahrtrichtung Botzdorf

8.2 Ergänzung / Änderung der Fahrbahnmarkierungen

- Königstraße, Stellplatz gegenüber Haus-Nr. 53 demarkiert (Zufahrt landwirtschaftlicher Betrieb)
- Servatiusweg, Teilstück Pohlhausenstraße – Heinestraße, zusätzliche „20“-Piktogramme
- Servatiusweg, Einrichtung zusätzlicher Stellplätze auf der Fahrbahn in Höhe des Ärztehauses

gez.
Pieck